Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

186 (23.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 186 – 188.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [23. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Angelegenheit der Deutschkatholiken.)

(Fortsetzung.)

Geh. Bekk. Auch ich will den Vortrag des Hrn. Abg. Hecker nicht vollständig beantworten, sondern nur einige Punkte desselben herausheben. Zuvörderst und im Allgemeinen muß ich den heftigen, ja ich möchte sagen leidenschaftlichen Ton beklagen, womit derselbe auftrat. Er hat Bilder und Ausdrücke gebraucht, die jedenfalls nicht parlamentarisch sind, wie er bei ruhiger, besonnener Ueberlegung wohl selbst anerkennen wird. Ich gehe nun zur Sache selbst über. In Beziehung auf den Art. 16 der Bundesacte glaubt der Hr. Abgeordnete einen großen Fund gemacht zu haben, indem er da eine Geschichte von dem König von England als König von Hannover erzählte. Nach seiner eigenen Erzählung weiß er übrigens nichts Wahres und nichts Geschichtliches, sondern es sind eben Muthmaßungen, und nur das ist wahr, daß der König von England König von Hannover war (Hecker: daß er Anglikaner war, ebenfalls). Allerdings; allein das ganze Mährchen, daß man aus Rücksicht auf seine persönliche Religion den betreffenden Ausdruck gewählt habe, ist es, was ich widersprechen muß, und der Hr. Abg. Hecker wird auch nicht den geringsten historischen Anhaltspunkt dafür haben. Ich wüßte auch gar nicht, warum es nothwendig gewesen sein sollte, daß alle andern deutschen Völker, blos weil der König von England als König von Hannover für seine Person eine andere Confession hatte, nun den Satz aufstellten, daß in ganz Deutschland auch die Angehörigen der anglikanischen Kirche die vollkommenen staatsbürgerlichen Rechte haben, gerade so, wie die Angehörigen unserer drei übrigen Confessionen. Der König von England als König von Hannover konnte ja in seinem Lande den Anglikanern die volle Berechtigung geben. Daran hat ihn Niemand gehindert und der Art. 16 der Bundesacte steht hier nicht im Wege. Der Hr. Abgeordnete hat gefragt, ob ihm die staatsbürgerlichen Rechte entzogen werden würden, wenn ihn die katholische Kirche excommunizirte. Man hat ihm schon durch einen Zwischenruf darauf geantwortet, daß er darum seine staatsbürgerlichen Rechte nicht verliere. Auch die Ausschließung aus der Kirche von Seiten der Kirchengewalt bewirkt nicht, daß nicht in dem Gebiete des öffentlichen Rechts Derjenige, der ausgeschlossen ist, von Rechts wegen im äußeren Verkehr noch als Mitglied der Kirche betrachtet wird. Er kann in Beziehung auf seine kirchlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein, in Beziehung auf seine staatlichen Verhältnisse bleibt er aber Mitglied dieser Kirche, so lange er nicht zu einer andern übergeht. Hier ist nun aber die Rede davon, daß Mitglieder der bestehenden Kirchen zu einer neuen übergegangen sind, und damit haben sie von selbst diejenigen Rechte verloren, die den Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirche allein zugetheilt sind. Man braucht sie ihnen nicht erst zu entziehen. Man hat vielfach den Ausdruck gebraucht, daß ihnen Rechte entzogen werden. Es sei mir aber in dieser Beziehung ein Gleichniß erlaubt. Gesetzt, es bestehe ein Wahlcensus, wonach Jeder, der ein Steuercapital von 1000 fl. hat, mitwählen darf, während Derjenige, der dieses Vermögen nicht besitzt, von dem Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wenn nun Einer ein Steuerkapital von dem vorgeschriebenen Betrag besitzt, solches aber im Laufe der Zeit verliert, so kann er eben nicht mehr mitwählen. Man nimmt ihm in diesem Falle nichts, sondern der Verlust des Rechtes ist die natürliche Folge der Thatsache, daß er die Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, die das Wahlgesetz fordert. So nimmt man auch dem Deutschkatholiken nichts, allein schon die Thatsache, daß er von einer der drei anerkannten Kirchen in eine andere übergeht, hat die gesetzliche Folge, daß er diejenigen Rechte nicht mehr üben kann, die das Gesetz den Angehörigen der drei anerkannten Kirchen zuweist. Der Hr. Abgeordnete hat sich sodann auch darüber beschwert, daß ich gesagt habe, man müsse neben der Freiheit auch die Verhältnisse und die bestehenden Rechte berücksichtigen. Thun Sie aber nicht auch dasselbe? Berücksichtigen Sie nicht selbst auch bei allen Gesetzen, die Sie machen helfen, die Verhältnisse, und sind nicht gerade jene Verhältnisse, die den Staat und die Kirche mit einander verbinden und beide gewissermaßen zu einer Einheit machen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von unzähliger Art? Wenn es sich nun darum handelt, diese Verhältnisse zu zerreißen, und durch das Zerreißen jener mannigfaltigen Beziehungen und des Zusammenhangs der Dinge eine Destruction in unsere Staatsordnung zu bringen, so darf man wohl die Verhältnisse berücksichtigen. Wenn man den Verhältnissen gar keine Rechnung tragen wollte, so bedürfte es nur des einfachen Satzes, es solle bei demjenigen, was die Vernunft eingibt, sein Bewenden behalten. Man brauchte nichts Besonderes zu bestimmen. Der Hr. Abg. Hecker selbst hat auf diesem Landtage schon eine Motion hinsichtlich der Unverträglichkeit gewisser Stellen mit dem Sitz in der Kammer begründet, worin er auch die Verhältnisse berücksichtigt haben will, gegenüber von dem allgemeinen Vernunftrecht, welches sagt, man solle zu einem Mitglied dieses Hauses wählen, wen man wolle und wen man hiezu fähig halte. Besondere Verhältnisse machen es aber räthlich, daß man doch dieser natürlichen Freiheit gewisse Schranken setze und diese Wahl nicht ganz frei gebe, sondern eben jene Verhältnisse berücksichtige. (Hecker. Den Glauben kann ich nicht abwehren). Der Hr. Abgeordnete macht uns ferner den Vorwurf, wir wollten darüber richten, was die wahre Gottesverehrung sei. Da muß er aber meinen gestrigen Vortrag gar nicht gehört haben, denn sonst könnte er so etwas gar nicht sagen. Ich habe ausdrücklich erklärt, der Werth oder Unwerth berühre uns nicht, wir halten uns blos an die Gesetze, und daran halte ich auch noch jetzt fest. Der Hr. Abgeordnete ereifert sich sodann auch über den Ausdruck Concession in Beziehung auf etwas Heiliges, nämlich das religiöse Wesen. Ich muß ihm darauf erwidern, daß die Gewissensfreiheit, selbst wie er sie beschrieben hat, von uns vollkommen anerkannt ist. Er hat aber, nachdem er diese Gewissensfreiheit vollkommen beschrieben, einen Saltus gemacht und gesagt, wenn jeder Einzelne für sich bekennen dürfe, was er für wahr halte, so müsse ihm auch erlaubt sein, es mit Andern gemeinschaftlich zu thun. Das ist, sage ich, ein Sprung ohne einen rechtlichen Boden. Es kann Vieles von Einzelnen geschehen, so wie es aber von Vielen mit einander geschieht, ist es gefährlich und manche Strafsanctionen giebt es nur für den Fall, daß Etwas in Verbindung mit Mehren geschieht. Der Hr. Abgeordnete findet in dem Ganzen nur halbe Maßregeln und sagt, entweder müsse man die Deutschkatholiken als mit der Staatsordnung verträglich anerkennen und vollberechtigen oder sie unterdrücken. Ein Drittes sei eine halbe Maßregel und also verwerflich. In dieser Beziehung muß eben der Hr. Abgeordnete unsere Gesetzgebung beklagen. Ich kann ihm hier nicht helfen. Aber wie in diesem Falle, so gibt es noch in hundert verschiedenen Beziehungen gesetzliche Bestimmungen, wonach man nicht die volle Freiheit gewähren läßt, sondern beschränkt, ja ich möchte sagen, die ganze Gesetzgebung beruht auf diesem System. Wenn man die volle Freiheit gewähren und thun lassen wollte, was man will, so befände man sich eben in dem Zustande der Wildheit, aber auch im Zustande der absoluten Freiheit und bedürfte keines Gesetzes. So wie man ein Gesetz macht, ist die Freiheit schon in irgend einer Beziehung beschränkt, darum aber noch nicht unterdrückt und aufgehoben.

In Beziehung auf alle diese Halbheiten also, und alle die halben Maßregeln, im Sinne des Abg. Hecker, auf unseren speziellen Fall angewendet, kann ich nur wiederholen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung und zwar nach der klaren Vorschrift der §§. 7 und 25 des ersten Kirchenverfassungsedikts zu Gründung eines kirchlichen Vereins die besondere Staatsgenehmigung nothwendig ist, die jedoch an sich noch keine Vollberechtigung als Kirche gewährt, sondern nur eine Duldung im Sinne des Gesetzes involvirt. Wenn man also auch gegenüber den Deutschkatholiken, in Anerkennung dessen, was ich gestern gesagt habe, daß nämlich in ihrem ganzen Beginnen nichts gegen die öffentliche Ordnung Anstößiges und nichts Staatsgefährliches liegt, dieselben gewähren und einen Verein durch sie gründen läßt, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieser zustandegekommene Verein nun auch alle diejenigen Rechte haben müsse, die den alten Kirchen zustehen. Findet man dies inconsequent, so muß man eben auch hier wieder die Gesetzgebung beklagen, kann sich aber nicht über die Regierung beschweren, die blos die bestehenden Gesetze angewendet hat. Der Herr Abgeordnete hat am Schluß seiner Rede von der Emancipation der Israeliten gesprochen und sich darüber aufgehalten, daß man für die Emancipation der Israeliten und gegen die Emancipation der Deutschkatholiken sprechen und stimmen könne und letztere nicht gleich stellen wolle. Ich lasse dem Herrn Abgeordneten darin Gerechtigkeit widerfahren und erkenne es ehrend an, daß er heute offen bekannt hat, wie er sich früher geirrt habe. Ich muß aber wieder auf den Hauptpunkt zurückkommen. Es handelt sich hier gar nicht um die Frage, ob diese Deutschkatholiken emancipirt werden sollen oder nicht. Machen Sie eine Motion und tragen Sie darauf an, die Deutschkatholiken in ihren staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechten im Wege der Gesetzgebung mit den andern Confessionen gleich zu stellen, dann erst ist es an der Zeit, über die Räthlichkeit dieses Antrags zu sprechen. Die Commission will dieß nicht, denn sonst würde sie einen andern Weg betreten haben, und ihr Antrag lautet auch ganz anders. Sie be-

hauptet, daß nach der bestehenden Gesetzgebung Alle, die da wollen, kirchliche Vereine gründen können, so viel ihnen beliebt, und diese Vereine schlechthin die vollen staatsbürgerlichen Rechte Kraft Gesetzes genießen, also nicht nothwendig sei, für die Deutschkatholiken dieselben erst nachzusuchen oder zu erlangen. Diesen Grundsatz müssen wir, als den Gesetzen schnurstraks widersprechend, bekämpfen, und so lange wir auf diesem Boden stehen, kann dieser Punkt gar kein Gegenstand der Diskussion sein. Dieß ist es auch, was ich zwei andern Rednern, von denen der Eine gestern, der Andere heute gesprochen hat, entgegenhalten möchte. Gestern hat besonders der Abg. Bassermann den großen Werth herausgehoben, den diese deutschkatholische Sache habe, er hat sie in ihren verschiedenen Richtungen und Beziehungen angerühmt und nachzuweisen gesucht, daß es weder der Regierung noch dem Staat, noch den bestehenden Kirchen irgend schade, wenn man die Deutschkatholiken als vollberechtigt anerkenne. Heute hat der Abg. Kapp eine ähnliche Ausführung unternommen, wie es schon von anderen Seiten her geschehen, aber nicht in dem Tone, wie der Herr Abg. Bassermann. Jener hat dabei die Ansicht geäußert, daß die Regierung die Sache der Deutschkatholiken im eigenen Interesse aufgreifen und fördern solle. Alles dasjenige aber, was diese beiden Herren vorgebracht haben, ist jetzt gar nicht Gegenstand der Berathung; jetzt kommt es blos darauf an, was gegenwärtig Gesetz ist, und ist einmal in dieser Hinsicht ein Antrag auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung gestellt, so wird weiter die Sprache davon sein, ob es räthlich ist, ganz oder theilweise, jetzt schon oder erst später dieser Ansicht Folge zu geben, und die Deutschkatholiken in allen Beziehungen gleich zu stellen. Die beiden Fragen, um die es sich jetzt handelt, sind nur die: kann eine neue Secte ohne Staatsgenehmigung sich bilden? und haben die Mitglieder derselben schon Kraft Gesetzes die vollen staaatsbürgerlichen Rechte? In diesen beiden Fragen stehen wir aber gerade einander schnurstraks gegenüber, und ich behalte mir vor, nach Umständen weiter hierüber zu sprechen. Für jetzt bemerke ich nur noch, daß es nach meiner Ansicht im Interesse der Deutschkatholiken besser gewesen wäre, wenn sie sich, statt der Regierung Rechtsverletzungen vorzuwerfen, auf dem Boden der positiven Gesetze gehalten und auf diesem Boden gegründete Aenderungen im Wege der Gesetzgebung verlangt hätten.

Geh. Rath Nebenius. Wenn Sie in loyaler Weise die bestehenden Gesetze ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß wir dieselben respektiren, und es scheint selbst die Commission die Meinung zu haben, daß die Regierung von ihrer Ansicht nicht abweichen kann, und sie selbst die Gründe, die für die Ansicht der Regierung sprechen, für überwiegend zu halten, denn sonst würde sie ihren Antrag nicht in die milde Form eingekleidet haben, die sie gewählt hat. Wenn Sie der Regierung ihr Recht bestreiten, so ist es natürlich, daß sie mit aller Kraft darauf beharren muß, und nicht geneigt sein kann, irgend eine Concession zu machen, wovon überhaupt in keiner Weise die Rede sein kann. Wenn es sich von der Anwendung anerkannter Gesetze handelt, so kann man hie und da noch ab- und zugeben, und es läßt sich darüber sprechen. So wie Sie aber der Regierung ihr Recht selbst bestreiten, so stehen die Meinungen einander schroff gegenüber und wir müssen mit allem Nachdruck besonders darauf bestehen, daß der Grundsatz unangefochten bleibt, und nicht Jedem, dem es einfällt, eine neue Religionsgesellschaft gründen zu wollen, dieß gestattet sei. Das freie Associationsrecht halten wir in der Lage, worin unser Staat sich befindet, für gemeingefährlich. Der Hr. Abg. Hecker hat die Verfassung anders gedeutet als wir. Wir überlassen das Urtheill darüber der Unbefangenheit aller Einsichtsvollen. Ja, ich glaube selbst von dem Hrn. Abgeordneten an den Doctor juris appelliren zu dürfen, um ein günstigeres Urtheil darin zu erlangen. (Hecker. Dann erhalten Sie noch ein viel schlimmeres). Ich habe nämlich gefunden, daß er um zu seinem Ziele zu kommen, einen gewaltigen Sprung, einen Sprung von der Gewissensfreiheit bis zu dem Recht der freien Association zu machen genöthigt war. Es gehören in der That sehr junge Beine dazu, um ihm diesen Sprung nachzumachen.

Stösser. Ich habe mir, meine Herren, nur deßhalb das Wort erbeten, um über den Art. 14 des Staatsministerial-Erlasses vom 20. April d. J. meine Ansicht auszusprechen. Wäre es richtig, was einige Redner vor mir auszuführen sich bemühten, daß die Deutschkatholiken keine Christen sind, dann wäre auch der Schluß richtig, daß ihnen die staatsbürgerlichen Rechte zu entziehen seien, welche ihnen der Art. 14 entzieht. Dem ist aber nicht also. Die großh. Staatsregierung hat die Deutschkatholiken selbst als Christen anerkannt, ein Redner hat gestern die Christlichkeit ihres religiösen Bekenntnisses gründlich nachgewiesen, und Redner nach mir werden es ebenfalls noch thun. Dies vorausgesetzt, reichen die Gründe der beiden Commissionsberichte hin, um darzuthun, daß die §§. 9 und 37 der Verfassungsurkunde und §. 65 der Wahlordnung so auszulegen seien, daß sie dem Art. 16. der Bundesacte nicht widersprechen, nämlich so, daß alle christlichen Glaubensgenossen alle und gleiche politische Rechte haben; — jeder weitern Ausführung hierüber überhebt mich der Vortrag des Abg.

Hecker. Allein unsere Verfassungsurkunde selbst enthält in den §§. 27, 28 und 29 für die gleiche politische Berechtigung der Deutschkatholiken noch weitere Gründe. Nach diesen Paragraphen ist der Sitz der Standesherrn und die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht davon abhängig gemacht, daß sie den drei alten christlichen Confessionen angehören. Wenn also ein Standesherr oder ein gewählter Abgeordneter des grundherrlichen Adels Deutschkatholik, oder der griechischen, oder der anglikanischen Kirche zugethan wäre, so könnte man ihm nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde deßhalb den Eintritt in die erste Kammer nicht verwehren. Und der Deutschkatholik sollte nur in die erste, nicht aber in die zweite Kammer gewählt werden können? Wie kann man, ohne der Vernunft Gewalt anzuthun, annehmen, daß die Verfassungsurkunde solche widersprechende Bestimmungen enthalte? Ich muß daher dringend wünschen, daß die großh. Staatsregierung die Gründe für die gleiche politische Berechtigung der Deutschkatholiken nochmals reiflich in Erwägung ziehe, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der Art. 14 des Staatsministerial-Erlasses vom 20. April die Deutschkatholiken in ihren politischen Rechten verletze; wäre es auch nur um die bedenklichen Wahlkämpfe zu vermeiden, die sonst entstehen würden, wenn ein Deutschkatholik als Abgeordneter in dieses Haus gewählt würde. Eine Bemerkung muß ich noch beifügen. Für unzulässig halte ich es, wenn die hohe Staatsregierung den Deutschkatholiken, welche, wenn sie auch aus der römische Kirche ausgetreten sind, doch noch Katholiken sein wollen, den katholischen Namen nimmt, um zu dem Schluß zu gelangen, daß ihnen die politischen Rechte des Art. 14 des Staatsministerial-Erlasses nicht zustehen. Für hochgefährlich muß ich es halten, wenn die Staatsregierung sich auf den theologischen Standpunkt stellt, um durch Beurtheilung des Dogma der Deutschkatholiken zu dem nämlichen Ergebniß zu gelangen. Wollte man der Staatsregierung diese Befugniß zugestehen, so könnte dieselbe mit gleichem Rechte dahin kommen, den Pietisten, den Lichtfreunden, den Ultramontanen ihre politischen Rechte zu entziehen, kurz Jedem, der irgend etwas mehr oder weniger glaubt, als in dem evangelischen oder katholischen Catechismus gedruckt zu lesen ist. Eine solche Beurtheilung dogmatischer Fragen liegt ganz außerhalb des Bereichs der Staatsregierung. Materiell erkenne ich daher in dem Art. 14 des Staatsministerialerlasses ein Unrecht gegen die Deutschkatholiken, formell sehe ich in dieser Verordnung, welche einer Classe von Staatsangehörigen politische Rechte entzieht, die sie bisher hatten, entweder ein neues Gesetz oder eine authentische Interpretation der §§. 9 und 37 der Verfassungsurkunde und des §. 65 der Wahlordnung, jedenfalls also einen Act der Gesetzgebung, der zu seiner Gültigkeit die Zustimmung der Stände bedarf. Ich stelle den Antrag, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Art. 14 des Staatsministerialerlasses vom 20. April d. J. zurückzuziehen. Im Uebrigen stimme ich dem Antrage der Petitionscommission bei, so wie er gestern von dem Abg. Rindeschwender formulirt worden ist.

Knapp. Ich gehöre einem Landestheil an, wo ein Geist vorherrscht, der dem Jesuitismus und Ultramontanismus entgegen ist, und wenn sich auch ein solcher Sinn hin und wieder zeigt, so weist ihn der gesunde Sinn des Volkes zurück. Um überhaupt Jemanden zu beschuldigen, er huldige solchen Grundsätzen, muß man erst Beweise haben; beschuldigen und in die Welt hinausschreien ist leicht. Die §§. 19 und 37 sind für den vorliegenden Fall maßgebend, und können nicht so leicht beseitigt werden, als man glaubt. Die protestantische und reformirte Kirche haben sich im Jahr 1821 vereinigt, und keinem Katholiken ist es beigegangen, darnach zu fragen, was dort vorging, obgleich die Katholiken ein Recht hiezu gehabt hätten, da sie $^7/_{10}$ an den Kosten haben tragen müssen. Man hätte somit warten sollen, daß auch auf der andern Seite in gleicher Weise wäre gehandelt worden. Hier wirft man sich nun aber in Religionsstreitigkeiten, die die andere Partei nichts angehen. Man lasse die Katholiken machen, und glaube ja nicht, daß sie solche Strohköpfe sind. Sie werden eher zurechtkommen, wenn man sie gehen läßt und sich nicht Leute darein mischen, denen man sagen könnte: suchet zuerst Ordnung und Frieden in eurer Kirche herzustellen, vereinigt euch mit Separatisten, Pietisten und wie diese Sekten alle heißen. Wie oft hört man von Leuten sagen: mir gefällt Vieles nicht in der katholischen Kirche; — mir gefällt aber Alles in der protestantischen Kirche, weil mich ihre Sache nichts angeht; und ich sollte glauben, daß Alle zu diesem wahren Prinzip der Freiheit zurückzukehren hätten. Man beschwert sich über die Verordnung vom 20. April d. J. Ich beschwere mich auch darüber, aber nur in einem andern Sinne, indem ich sage, das Staatsministerium habe kein Recht gehabt, diese Verordnung zu geben. Es hat hierdurch in die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer eingegriffen und hätte den Weg der Gesetzgebung betreten müssen. Was den Namen der Deutschkatholiken betrifft, so muß, wenn Einer einen Namen annehmen will, es jedesmal in dem Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und wenn keine Einsprache erfolgt, darf es geschehen. Ich frage aber, ob die Deutschkatholiken hier nicht eine Anmaßung begangen haben? Nur durch

Rom ist der Katholizismus nach Deutschland gekommen, und wenn man von der alten Kirche spricht, so war diese eigentlich in Asien, nicht in Deutschland. Wohin die Religionsstreitigkeiten führen, hat uns die französische Republik gezeigt. Damals hat ein Abgeordneter gesagt: arbeiten Sie dahin, die Religion zu verwerfen und zu Grunde zu richten, so können Sie die Revolution leicht machen. Die Folge hat gezeigt, daß er Recht hatte. Man hat die Religionen herabgewürdigt und die Revolution hervorgebracht. Welche Grundsätze haben denn überhaupt die sogenannten Rongeaner? Sie wollen Christen sein, erkennen aber die Grundsätze des Christenthums nicht an, ihre Lehren führen zum Unglauben und dahin, wohin es in der französischen Revolution kam, wo man die Göttin der Vernunft auf den Altar stellte. Sobald man kein Dogma mehr hat, kann man auch keinen Glauben mehr haben. Ich erinnere mich wohl noch, in den 1790er Jahren Franzosen gesehen zu haben, die sich dem Unglauben in die Arme geworfen hatten und sich über die religiösen Prinzipien lustig machten. Sie wurden verwundet und dann hörte man sie rufen: „Jesus, Maria und Joseph!" Es muß also, wie wir hier sehen, in den Menschen unter allen Umständen noch wenigstens ein Funke von Religion zurückbleiben.

Was den Antrag der Commission betrifft, so kann ich nur staunen, wie dieselbe dazu kam. Die Commission in ihrer Mehrheit war früher immer gegen die Emanzipation der Juden. Wir wissen, daß diese nicht staatsgefährlich sind; ihr ganzes Wesen ist bekannt, und doch haben sich diese Herren immer gegen ihre Emanzipation erklärt. Ich frage Sie aber, ob Sie die Grundsätze dieser neuen Sekte so genau kennen? Ich glaube nicht, und Sie wollten also etwas anerkennen, wovon Sie keine gehörige Kenntniß haben, indem jede Zusammenkunft ein anderes Dogma hervorbringt. Sie haben keine Einheit unter sich selbst, und wenn es Gottes Wille ist, werden sie auch keine erhalten. Die Commission trägt auf Empfehlung der Petitionen an das Staatsministerium an; allein dies ist mir auffallend. Wenn die Commission wirklich für die Deutschkatholiken etwas thun will, so kann sie einen solchen Antrag nicht stellen. Das Staatsministerium kann nichts thun; haben Sie Recht und Muth, so ergreifen Sie den Weg, der allein hier zu ergreifen ist, den Weg der Adresse. In der sächsischen Kammer ist man auch wirklich offener zu Werke gegangen, und Sie sollten dasselbe thun. Da mir nun aber der Commissionsantrag nicht behagt und gegen die Staatsgrundsätze anzustoßen scheint, so erkläre ich mich gegen denselben und behalte mir nöthigenfalls einen andern Antrag vor.

Dahmen. Fürchten Sie nicht, daß ich Ihre ohnehin schon beengte Zeit länger in Anspruch nehmen will, sondern erlauben Sie mir nur, an ein Moment in der deutschen Geschichte zu erinnern. Wir hatten vor ungefähr 150 Jahren einen aufgeklärten deutschen Erzbischof, der, die religiösen Zerwürfnisse in Deutschland tief beklagend, es zum Hauptberuf seines Lebens machte, eine Wiedervereinigung der christlichen Kirchen in Deutschland zu bewirken. Er berief zu diesem Zweck den größten Denker seines Zeitalters, den gelehrten Leibnitz, zu sich nach Mainz, um mit ihm gemeinschaftlich dieses große Werk zu berathen. Leider waren damals die Wunden, welche die Religionskriege geschlagen, die Unzufriedenheit, welche der westphälische Friede hervorgebracht hatte, noch zu frisch, noch nicht vernarbt, und der edle Fürst mußte sein Vorhaben aufgeben, weil er an dem Erfolg verzweifeln mußte. Hätte jener Fürst in seiner Stellung die neueste Zeit, vor den letzten 5 Jahren, im Großherzogthum Baden verlebt, so würde er gesehen haben, wie beide christliche Confessionen in der vertrautesten, innigsten und friedlichsten Eintracht zusammenlebten, wie in der höchsten Familie des Landes, in allen Kreisen und Ständen, in hundert Kirchen und Schulen, in tausend Bürgerfamilien, ja in allen Herzen wahrer christlicher Sinn herrschte und Eifersucht und Feindseligkeit verschwunden war. Ich will den Stein nicht aufheben gegen Jene, die dieses herrliche Verhältniß gestört haben. Die Ursachen kamen von beiden Seiten. Aber beklagen muß ich, daß statt einer Vereinigung der christlichen Religion, uns eine neue Trennung über den Hals kam, eine Trennung, die nicht für sich allein bestehen, sondern noch viele nach sich ziehen wird, denn leider sehe ich in dem Theile, der sich von der katholischen Kirche loszutrennen im Begriff ist und dies schon ausgesprochen hat, kein gemeinsames Verständniß, keine Vereinigung, weder in den Lehrsätzen, noch im Cultus, sondern eine ungeheuere Zersplitterung und so viele Meinungen als Köpfe. Wenn ich dies vorauszusetzen habe und ein schmerzliches Gefühl hierüber nicht unterdrücken kann, so muß ich allerdings auch auf die Mittel denken, wie dieses Werk zu beseitigen oder wenigstens zu lenken und zu mäßigen sei. Ich gebe gerne zu und erkenne an, daß zu allen Zeiten, von dem grauesten Alterthum bis heute keine eigentlichen Religionslehren dazu gehörten, um den tugendhaften und sittlich reinen Menschen darzustellen. Es giebt Leute, und ich glaube es mit Freude heute beurkunden zu können, selbst unter jenen, die sich aus der christlichen Kirche ausgeschieden betrachten, die die Tugend um der Tugend selbst willen lieben und üben. Was bildet aber diese Zahl von Ausgeschiedenen?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie sind keine Gemeinde, sondern Einzelne, die sich blos darin vereinigen, daß sie verneinen, und Dasjenige nicht mehr anerkennen wollen, was die Masse anerkannt und festgestellt hat. Sie bilden, sage ich, keine Kirche, denn es giebt keine Kirche ohne Kirchenregiment. Eine Kirche muß ihre gehörige Gestaltung haben, wenn sie dem Staat gegenüber in irgend ein Verhältniß treten will. Der Staat muß wissen, wem er seine Verfügungen, Gesetze und Vorschriften zu eröffnen, und von wem er ihre Handhabung zu fordern hat. Das ist bei einer gewissen Zahl von Einzelnen nicht der Fall. Der Staat muß ferner, wenn sich eine Gemeinschaft bildet, wissen, was sie will, was sie glaubt, was ihr Ziel und Endzweck ist und welches ihre Mittel sind. Alles dies vermissen wir in dem, was die Deutschkatholiken in ihrem Glaubensbekenntniß niedergelegt oder in ihrem Concilium beschlossen haben. Ich will mich hier nicht auf das Feld der Theologie begeben, denn den dahin einschlagenden Fragen bin ich nicht gewachsen. Ich bin mit mir darüber im Reinen, was ich glaube und dulde keinen Glaubenszwang, weßhalb ich auch nicht Alles unterschreibe, was vor mir gesagt wurde. Ich fühle aber das Bedürfniß in meinem Innern, das Bedürfniß meiner Seele, mir selbst dasjenige klar zu machen, was ich glaube, und weise den Vorwurf der Heuchelei zurück, der heute etwas unbesonnen gegen Diejenigen ausgesprochen worden ist, die kein solches Bekenntniß ablegen, wie es von einer anderen Seite ihnen untergeschoben wird. Auch mich hat der letzte Artikel in den Beschlüssen des leipziger Conciliums über die Tendenz dieser Leute sehr irre gemacht. Soll der Staat ein Gebäude anerkennen, das durch die Laune des Augenblicks, durch das sogenannte Zeitbewußtsein, jeden Monat wechseln kann, oder das, wenn auch Diejenigen, die es aussprechen, für ihre Lebensdauer dabei bleiben, doch bei dem Wechsel menschlicher Verhältnisse, und so wie die Augen der Einen sich schließen, bei den Nachfolgern wieder in anderer Gestalt auftauchen wird? Mit diesem Irrlicht des Zeitbewußtseins, das aufgeht und verschwindet, dann wieder erscheint und in den verschiedensten Gestalten sich zeigt, kann der Staat in kein Wechselverhältniß treten. Mit diesem Ueberall und Nirgends kann man nicht traktiren und beschließen. Ich glaube deßhalb, daß der Staat von den Gliedern dieses abgesonderten Theils ihrer ehemaligen Kirche wird erwarten können, sie werden sich untereinander berathen und vereinigen, und über das, was sie zur Grundlage ihres Glaubens annehmen wollen, eine feste Basis gewinnen. Alsdann mögen sie wieder zu uns kommen und sagen: Hier ist unsere Charte, damit legitimiren wir uns als eine dem Staat ungefährliche Verbindung, damit zeigen wir, daß wir den sittlichen Werth unserer Mitbürger in anderen Confessionen anerkennen und achten. Allerdings ist mir, wie schon der Abg. Mez gesagt hat, in demjenigen, was wir bis jetzt von dem neuen Glauben hörten, gar zu wenig Christenthum. Indessen ziehe ich eine andere Folgerung daraus, als der Abg. Mez, der, ungeachtet er jenes empfand, dennnoch für den Commissionsantrage stimmt. Ich meinerseits kann mich mit diesem nicht befreunden, und werde mich daher gegen denselben erklären, im Hinblick auf Dasjenige, was von verschiedenen Rednern, besonders von der Regierungsbank erst heute noch über das positive Recht gesagt worden ist. Ich glaube nicht, daß man, abgesehen von allen Feindseligkeiten, die ungeachtet des festen entgegengesetzten Vorsatzes, doch leider unsere Verhandlungen hier und da entstellt haben, sagen kann, diese Leute seien ihrer Rechte beraubt. Wenn es sich um ein gemeines Recht handelt, welches sie noch hatten, ehe sie den Austritt aus unserer Kirche beschlossen haben, dann würde ich sagen, man könne ihnen dieses Recht nicht entziehen. Es handelt sich aber nicht um ein gemeines Recht, das Jeder hat, sondern um ein Vorrecht, und wenn eine Kirche im Staat ein durch die Verfassung garantirtes Vorrecht hat, so wird Derjenige, der zu einer anderen Kirche übertritt, allerdings desselben beraubt, denn gerade darin liegt ja das Vorrecht, daß es Andere nicht auch haben. Es kann mir hierbei nicht entgehen, daß die Spannung in unserem Lande auf das Resultat unseres Beschlusses sehr groß ist, und ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung vermittelst namentlichen Aufrufs vorzunehmen. Ich halte dies für absolut nothwendig, denn wenn wir auch nicht die Verbindlichkeit haben, nach der Ansicht unserer Committenten unsere Abstimmung einzurichten, so wird es doch für jeden Ehrenmann von Interesse sein, daß seine Committenten wissen, wie er in einem so zarten Punkt gedacht hat.

Viele Mitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

(Fortsetzung folgt.)

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 19. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Referendär v. Stengel.

Bassermann bittet um das Wort und spricht: Meine Herren! ich habe mir seiner Zeit vorbehalten, wegen des in der 52sten Sitzung uns durch den Herrn Präsidenten mitgetheilten Staatsministerialrescripts einen Antrag in das Haus zu bringen, wenn ich einen solchen bei näherer Be-

trachtung der Sache für nöthig finden würde. Nun, meine Herren, ich habe den Inhalt des Rescripts unterdessen näher geprüft. Dasselbe sagt uns in der Hauptsache, daß die Herren Regierungscommissäre vorkommenden Falls keinen ferneren Antheil an der Berathung nehmen und wegen weiterer Schritte Befehle einholen würden. Meine Herrn, ich halte es nicht für nöthig, hierwegen einen Antrag zu stellen. Es bleibt der Regierung natürlich stets unbenommen, an unseren Berathungen Antheil zu nehmen oder nicht, und diese oder jene verfassungsmäßige Maßregel zu ergreifen. Wir werden aber auch unsererseits dasjenige thun, was wir für Recht halten und namentlich uns in unserer Selbstständigkeit in der eigenen und alleinigen Handhabung der parlamentarischen Ordnung durch keine Einmischung, von welcher Seite sie auch versucht werde, stören lassen. Einen Antrag halte ich, wie gesagt, für unnöthig.

Goll übergibt den Bericht über das Gesetz, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Fortsetzung der Diskussion des von dem Abg. Bissing erstatteten Berichts über die Bitte von 1335 Volksschullehrern, die Verbesserung ihrer Verhältnisse betreffend.

Die drei weiteren Bitten lauten:

4) Es möge in §. 9, Absatz 1, die Bestimmung aufgenommen werden, daß ein Unterlehrer außer dem gesetzlichen Gehalte freie Wohnung und einen gesetzlichen Antheil am Schulgeld zu beziehen habe.

5) Es möge demgemäß in §. 35 die Bestimmung aufgenommen werden, daß auch jedem Unterlehrer eine Dienstwohnung anzuweisen sei, und in §. 36 die Bestimmung, daß da, wo kein Schulhaus vorhanden oder darin für den Unterlehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln ist, die Gemeinde die Verpflichtung habe, eine solche zu miethen.

6) Es möge mit Abänderung des §. 43 bestimmt werden, daß ein festzusetzender Antheil des Schulgeldes dem Unterlehrer, der übrige Antheil aber ganz dem Hauptlehrer zugewiesen werde.

Die Commission schlägt vor, diese Punkte dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, mit dem Bemerken, daß das den Unterlehrern zufallende Schulgeld nach festen Normen bestimmt und in dem §. 43 des Volksschulgesetzes da, wo von der Verwendung des Schulgeldes die Rede ist, die Worte: „oder für sonstige Schulzwecke" gestrichen werden.

Zittel hält es für zweckmäßig, wenn das für einen Unterlehrer bestimmte Schulgeld wegen Nichtbesetzung der Stelle frei ist, daß es zusammengelegt werde, um die Stelle des Hauptlehrers besser zu dotiren.

Geh. Referendär v. Stengel glaubt, daß es besser sei, die Worte „oder für sonstige Schulzwecke" nicht zu streichen.

Jörger, Baum, Ulrich, Bleidorn, welcher bemerkt, daß unter freier Wohnung für einen Unterlehrer nicht eine Familienwohnung zu verstehen sei, Schmidt v. B. und Bissing äußern sich noch über den Antrag, welcher von der Kammer angenommen wird.

8) Es möge der §. 49 des Schulgesetzes gestrichen werden.

Dieser Paragraph handelt von der Versetzung des Lehrers und bestimmt, daß die Entfernung desselben von einer Schulstelle unbeschränkt stattfinden, daß er jedoch an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt werden dürfe; daß aber eine Versetzung gegen seinen Willen nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde geschehen könne.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, weil das Aufsichtsrecht der Behörde immer so weit gehen muß, daß aus Rücksicht des Dienstes und im Interesse der Verwalteten eine Versetzung gegen den Willen des Dieners eintreten darf. Macht die zuständige Behörde von einem solchen Rechte einen schlechten Gebrauch, benutzt sie es aus Willkür, Rache und Leidenschaftlichkeit, so wird die öffentliche Meinung, die in unserem Lande gehörig erstarkt ist, zu Gericht sitzen und es werden in diesem Saale so gewichtige Stimmen erschallen, daß einem derartigen Unfug bald gesteuert ist. In Bezug auf willkürliche Versetzung von Volksschullehrern sind bis jetzt keine Thatsachen bekannt geworden, die Anlaß böten, eine öffentliche Rüge auszusprechen,

Krämer bemerkt, daß in seiner Gemeinde Marlen ein verdienter Lehrer willkürlich versetzt, ein wenig empfehlenswerther Lehrer dagegen begünstigt werden soll, daß also allerdings Fälle willkürlicher Versetzungen vorkommen.

Geh. Ref. v. Stengel bemerkt, daß die Gemeinde gehört werden müsse, also auch ihre Einwendungen bei der Behörde vorbringen kann.

v. Itzstein. Der Fall ist sehr stark; der Lehrer soll versetzt werden, weil er den Bürgern die Landtagszeitung vorgelesen hat.

Maier, Reichenbach und Dörr bestätigen, daß dieser Lehrer ein ausgezeichneter Mann ist, die besten Zeugnisse besitzt, allgemein geliebt wird, seine Schule im besten Stande hält, so daß die Versetzung im höchsten Grade auffallend erscheint.

Geh. Ref. v. Stengel entgegnet, daß er diesen Fall nicht kenne, aber von den vorgetragenen Bemerkungen Notiz nehmen werde.

Die neunte und zehnte Bitte beziehen sich auf die Pen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stionirung, und sind durch den Gesetzentwurf, welcher vor einigen Tagen wieder an die erste Kammer hinübergegangen ist, erledigt.

11) „Es möge §. 52 des Schulgesetzes gestrichen werden," und

12) „Es möge die in den §§. 55 und 56 enthaltene Beschränkung des §. 54, Absatz 4, auch auf §. 54, Abs. 3, ausgedehnt werden."

Die §§. 52 bis 56 sprechen sich über die Entlassung ohne Ruhegehalt aus; der §. 52 bestimmt, daß vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre die Entlassung eines Hauptlehrers nicht beschränkt sei; der §. 53 drückt sich darüber aus, wann die Entlassung erfolgen muß; der §. 54 dagegen, wann die Entlassung erfolgen kann. Die Petenten beschweren sich vor Allem über den §. 52. Allein derselbe enthält nichts Anderes, als was auch in Bezug auf alle Staatsdiener verordnet ist, daß sie nämlich erst nach fünf Probejahren unwiderruflich angestellt sind. Sofort gibt der §. 54, Abs. 3 und 4, den Bittstellern Stoff zur Klage. Hienach kann die Entlassung erfolgen, wenn der Lehrer Schulkinder grob mißhandelte; ebenso wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt. Die Bittsteller halten diese Stellen zu vag und unbestimmt, und führen gegen den Abs. 3 an, daß die Lehrer gerade bei der Handhabung der Schuldisciplin sich am leichtesten vergessen und in ihrer Gereiztheit stärker züchtigen könnten, als sie es bei ruhiger Ueberlegung thun würden. Die Commission hält im Gegentheile die angefochtene Gesetzesstelle für durchaus heilsam und zweckmäßig. Eine Härte ist darin schon deßhalb nicht zu finden, weil die Entlassung nicht nothwendig erfolgen muß, sondern nur nach der Schwere des Falles, der in dienstpolizeilicher Untersuchung ausgemittelt wird, erfolgen kann. Ein Schutz der Kinder gegen die Rohheiten eines Lehrers muß aber jedenfalls gegeben sein; es würde den humanen Grundsätzen unserer Zeit gleichsam Hohn sprechen, wenn die Gesetzesstelle nicht vorhanden wäre! Anders dagegen verhält es sich mit dem in Absatz 4 vorkommenden Ausdruck „Unverträglichkeit." Wer die Stellung des Lehrers zu dem Geistlichen in seinem Verhältnisse als Lehrer und Meßner kennt wer da weiß, daß oft gerade die tüchtigsten Lehrer, die sich nicht unbedingt dem Willen oder einer verkehrten Ansicht des Geistlichen unterwerfen wollen, als unverträgliche Menschen bezeichnet werden, wird allerdings wünschen müssen, daß eine bestimmtere Fassung für das Wort „Unverträglichkeit" angenommen werde. Nur in dieser letztern Beziehung vermag daher die Commission, zur Bitte Nr. 12 den Antrag auf Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu stellen.

Geh. Referendär v. Stengel. Diese Bitten beweisen, daß die gestrigen Bemerkungen des Abg. Buff, wegen Ueberhebung der Schullehrer nicht ganz ungegründet sind. Der Ausdruck „Unverträglichkeit" steht im Art. 10 des Dienereditts und sollte daher auch bei den Schullehrern gelten.

Bissing. Der Fall ist ein anderer. So wie ein Lehrer mit dem Inspektor in irgend einen Conflict geräth, wird sogleich der Ausdruck Unverträglichkeit gebraucht. Die gereizte Stimmung eines Theils des katholischen Klerus gegen den Lehrerstand sollte in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Geh. Referendär v. Stengel. Die vorgesetzte Staatsbehörde hat zu entscheiden, nicht der Geistliche.

Richter führt Fälle an, wo Schullehrer versetzt wurden, weil die Pfarrer unverträglich waren.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Bei der dreizehnten Bitte: die Einnahmen der Wittwen- und Waisenkasse so weit zu erhöhen, daß die Gehalte der Wittwen und Waisen auf das Doppelte des bisherigen Betrags gesetzt werden können, — schlägt die Commission vor, zur Tagesordnung überzugehen, da eine Summe von 1,500 fl. für diesen Zweck in das Budget aufgenommen und die Aufnahme eines größeren Betrags in das nächste Budget, wenn es nöthig wird, zu erwarten ist.

Der Antrag wird angenommen.

14) „Es möge durch eine Verordnung für zweckmäßige Bildung der Schulaspiranten gesorgt werden."

15) „Es möge die Seminarbildung auf zeitgemäße Prinzipien zurückgeführt, und namentlich der Seminarcursus auf drei Jahre ausgedehnt werden."

16) „Es möge für die spätere Fortbildung der Lehrer durch zweckmäßige Organisation von Lehrervereinen (nach Art des landwirthschaftlichen Vereines) ein Fortbildungs-Institut geschaffen, und so eine Art Repräsentation der Schule hergestellt, — das wissenschaftliche Streben derselben durch Ankauf literarischer Hülfsmittel, namentlich durch Anlage oder Ergänzung von Ortsbibliotheken erleichtert und geweckt, — ihre praktische Ausbildung durch Hinweis auf Musterschulen und eine lebendige Strebsamkeit unter ihnen durch Ausschreiben von Preisfragen und Vertheilung von Prämien und Reisestipendien zu erzielen gesucht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Commission verweist auf die treffliche Begründung dieser Anträge in der Denkschrift, woraus hervorgeht, daß es dem Lehrerstande in Baden ernst damit ist, eine höhere Stufe der Bildung zu betreten. Sie hält die drei Bitten für gerechtfertigt, und äußert dabei, daß die vorgeschriebenen Lehrerconvente weit mehr leisten würden, wenn nicht Alles von der Persönlichkeit des Schulvisitators abhienge und wenn, statt eines in Formen eingeengten Verfahrens, welches den Lehrern die Ueberlegenheit des Visitators, des (überflüssigen) Commissärs und der Geistlichen recht anschaulich macht und ihnen nicht die Zunge löst, — ein auf freiem Ideenaustausche beruhendes, freundliches und collegialisches Verhältniß geschaffen würde. Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung dieser Wünsche an das Großh. Staatsministerium.

Richter. Man sollte hauptsächlich darauf sehen, daß die Aspiranten nur bei ausgezeichneten Lehrern eintreten; es wäre ferner zweckmäßig, den Curs in den Lehrerseminarien von zwei Jahren auf drei auszudehnen.

Zittel. Die Anträge sind gut, aber sie kosten Geld. Die Klage wegen schlechter Vorbildung der Präparanden rühren daher, daß sie nicht bei den besten Lehrern eintreten. Es ist aber schwierig, Lehrer auszuwählen, da die meisten Knaben, welche sich dem Schulfache widmen, entweder Söhne der Lehrer sind, oder bei dem Lehrer ihres Ortes eintreten. Man müßte also andern Lehrern, die man zur Aufnahme von Zöglingen anhalten will, eine Unterstützung geben. Treten die Jünglinge mit tüchtiger Vorbildung in das Seminar, so reichen zwei Jahre weiter, als im andern Fall drei Jahre.

Bissing. Die Directoren der Seminare sollen sich für einen dreijähren Curs ausgesprochen haben, allein ihre Stimme ist nicht gehört worden.

Geh. Referendär v. Stengel. Die Vorschläge kosten allerdings Geld. Den Aspiranten müßten Stipendien gegeben werden, und der Aufwand für die Seminare würde sich um ein Drittheil erhöhen.

Der Antrag wird angenommen.

17) „Es möge Fürsorge getroffen werden zur Einführung einer auf dem Princip der Selbstständigkeit beruhenden Organisation der Schulbeaufsichtigung, die namentlich dem Schullehrer eine innerhalb gesetzlicher Grenzen freie und selbstständige Stellung sichert."

Sehr richtig wird hierüber in der Petition der Satz ausgeführt, daß eine innere Beaufsichtigung des Schulwesens zu den unmöglichen Dingen gehört, weil Unterricht und Erziehung geistige Geschäfte sind; eine äußerliche Beaufsichtigung dagegen ist um so drückender, je strenger sie sein will. Die Petenten erblicken an der Schulbeaufsichtigung vier Mängel; erstens darin, daß sie, wenigstens in den mittlern und obern Regionen, als ein Nebengeschäft der kirchlichen Behörden erscheint; zweitens, daß den untern Aufsichtsbehörden die hinlängliche pädagogische Befähigung mangelt; drittens, daß zu viel regiert wird, und viertens, daß keine selbstständige Stellung des Lehrers vorhanden ist. Alle diese Punkte wurden in dieser Kammer schon früher zur Sprache gebracht, und mehr oder weniger begründet gefunden. Kann sich die hohe Regierung endlich dazu entschließen, die Schule als Staatsanstalt zu erklären, so ist auch der wirksamste Schritt zur Beseitigung dieser Uebelstände geschehen; es wird dann eine oberste, aus tüchtigen practischen Schulmännern zusammengesetzte Centralbehörde die Beaufsichtigung und Verwaltung des Schulwesens übernehmen (wie in Hessen, Nassau, Holland, Frankreich, Oesterreich). Die bedauerlichen Conflicte, welche in verschiedenen deutschen Staaten zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden stattfinden, die maßlosen Uebergriffe, welche die Geistlichkeit sich in Schulsachen erlaubt, die auch in unserem Staate allmählig nachdrücklicher auftauchen, je weniger kräftiger Widerstand gegen solche Bestrebungen von andern Staatsregierungen geleistet wird, sollten unsere hohe Regierung veranlassen, jene wichtige Frage endlich einmal definitiv zu entscheiden; sie würde hiedurch einem im Lande allgemein gehegten Wunsche sicher entsprechen. Bleibt alsdann der Ortspfarrer noch immer die nächste Aufsichtsbehörde über die Volksschule, so kann von einer Beeinträchtigung der religiösen Aufgabe der Schule keine Rede sein; auch könnte ja der Religionsunterricht in die Hände des Geistlichen übergehen.

Die Commission glaubt, daß die Umwandelung der Confessionsschulen in Gemeindeschulen nicht nur den unnatürlichen, verabscheuungswerthen Religionshaß tilgen und bei einzelnen Gemeinden große Ersparnisse erzielen, sondern auch den Lehrern eine würdige Stellung sichern würde. Bei dieser Gelegenheit wird auch angeführt, daß die Einführung eines Lesebuchs, welches den methodischen Anforderungen und Fortschritten entsprechen soll, durch §. 48 der Schulordnung von 1834 verheißen, aber noch nicht geschehen ist; dagegen habe man gute Lehrbücher, z. B. von Wurst, aus der Schule verbannt, jedoch nichts Besseres dafür eingeführt.

Der Antrag geht dahin: die Bitte (17) dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, und dabei zugleich die Erwartung auszusprechen, daß der §. 10 der Verordnung dahin abgeändert werde, daß die Lehrer als wirkliche Mitglieder des Schulvorstandes mit Sitz und

Stimme an dessen Berathungen Antheil zu nehmen haben, ausgenommen in den Fällen, in welchen über ihre Person oder ihre Dienstführung verhandelt wird.

Zittel. Dies ist die Frage, um welche gegenwärtig ein heftiger Streit geführt wird, der wenigstens nicht in gereiztem Tone fortgesetzt werden sollte. Von Seiten der Lehrer nicht, weil es für ihre Stellung nicht wünschenswerth ist. Das gegenwärtige Verhältniß der Schule ist eine Halbheit. Die Schulen sind als Staatsanstalten erklärt, aber der That nach sind sie es nicht; es sollte zu einer bestimmten Entscheidung kommen. Die Emancipation liegt so gut im Interesse der Kirche, wie der Schule. Die Verhältnisse haben sich geändert und man kann sie nicht mehr machen, wie sie waren. Die Geistlichen würden die Schulinspection gern hergeben, aber man kann dies nicht anders machen, weil auf dem Lande sonst Niemand die Schule mit Erfolg beaufsichtigen kann. Aber die Art der Beaufsichtigung, Journal führen, Tabellen machen, ist der Tod des innern Lebens. Wenn man, wie in Preußen, bei den Kreisregierungen Schulräthe anstellen wollte, die zugleich Visitatoren des Bezirks wären, würde das Schulwesen eine bessere Gestalt gewinnen. Dazu gehört aber auch eine besondere Schulbehörde, die nicht ein Anhängsel der Kirche wäre.

Buss hat gestern schon den Grundsatz aufgestellt, daß es nicht zweckmäßig sei, der Kirche allen Einfluß auf die Schule zu entziehen. Geschichtlich ist die Kirche die Mutter der Schule. Wegen der gereizten Stimmung zwischen Geistlichen und Lehrern sollte man keine Aenderungen in Grundsätzen treffen. Staatsbeamte können nicht fähiger sein, eine Schule zu leiten, als Geistliche. Niemand, der einen gesunden Blick in das Wesen der Gesellschaft wirft, kann läugnen, daß die Erziehung des Volks Sache der Geistlichkeit ist (Vielfacher Widerspruch). Die Gründung einer neuen Schulbehörde würde überdies einen großen Aufwand erfordern. Die Geistlichen sollen auf die Schulen wirken, und viele thun es auch. In den Seminaren, z. B. in dem nahen Ettlingen, ist für die religiöse Pflege nicht genügend gesorgt. Mit einer in der Zeit liegenden Richtung gegen das Positive kommen sie in das Leben, daher die Aufregung der Lehrer gegen den Clerus. Man lasse die Zeit wirken, der Friede wird dann wiederkehren.

Kapp. Die Worte der mehr als Alles wissenden Weisheit sind darum unterhaltend, weil sie die gestrige Erklärung wesentlich umgestalten. Sie erinnern an die Bemühungen der westphälischen Geistlichkeit gegen die Schule. Die Kirche war Mutter der Schule in jener Zeit, wo sie auch für die Bedürfnisse derselben sorgte; aber schon Karl der Große erkannte den Krebsschaden dieser Einrichtung. Gott behüte die armen Kinder vor der Einwirkung eines Clerus, wie er hier gepriesen wird. Die babylonische Verwirrung, welche Religion mit Kirche verwechselt, hat gar noch die Hoffnung, daß der alte Zustand wieder kehren werde. Dies mahnt an den horazischen Bauer, der warten will, bis der Fluß abgelaufen ist, um dann hinüber zu kommen.

Gottschalk. Gerade die besten Lehrer werden von dem Theil des Clerus, von welchem die Rede war, verfolgt, zum Theil deßwegen, weil sie mehr wissen.

Geh. Ref. v. Stengel. Die Ansicht der Regierung ist schon oft ausgesprochen, daß die Erziehung der Jugend die gemeinschaftliche Sorge des Staats und der Kirche ist; bei dieser Ansicht wird sie bleiben.

Zittel. Wenn die Geistlichen mitwirken, so sind sie vom Staate beauftragt; die Kirche, als solche, kann und soll der Staat nicht in Anspruch nehmen. Der Redner vertheidigt das Seminar in Ettlingen, namentlich den Leiter derselben, gegen den Vorwurf mangelhafter religiöser Pflege. Der Abg. Buss verwechsle hier, wie so oft, die Kirche mit der Religion.

Nachdem noch Knapp, Knittel und der Berichterstatter gesprochen, wird der Commissionsantrag angenommen.

18) „Es möge die, das Gewissen beschwerende Verpflichtungsformel für Schullehrer zurückgenommen werden." —

Der zweite Absatz dieser Formel lautet: „Insbesondere haben Sie gegen Ihre vorgesetzten Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie in Berührung kommen, Verträglichkeit, und gegen die Ihnen anvertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren." Die Lehrer befürchten, daß dieser Theil dahin ausgelegt werden könnte, als seien sie auch in Fällen, die nicht auf ihr Amt Bezug haben, unbedingten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte und unbedingte Verträglichkeit gegen die Gemeinde schuldig; es ist bekannt, daß öfter merkwürdige Anforderungen mancher Geistlichen gegen die Lehrer vorkommen, daß das Prädikat „Unverträglich" leicht ertheilt wird. Auf dem vorigen Landtag hatte der Abg. Welcker diesen Gegenstand zur Sprache gebracht und den Unterschied dieser Formel gegen jene für die Lehrer an Mittelschulen hervorgehoben. In der Erwartung, daß die Verpflichtungsformel geändert werde, trägt die Commission auf empfehlende Ueberweisung dieser Bitte an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Angenommen.

19) „Es möge eine Trennung der Mößnerdienste von den Schuldiensten vollzogen, oder doch wenigstens, wenn dies zur Zeit nicht geschehen kann, mögen die Lehrer alles nicht gottesdienstlichen Geläutes enthoben werden.

So zweckmäßig die Trennung erscheint, so vermag die Commission doch für jetzt noch nicht dieselbe zu bevorworten, weil dadurch das ohnehin schmale Einkommen der Lehrer verringert würde; dagegen tritt sie dem Antrage wegen Beseitigung des außerkirchlichen Läutens bei, und schlägt vor, diesen Theil der Bitte dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Jörger. Die Zumuthung des außerkirchlichen Läutens ist nicht billig; man führt zwar an, daß der Mößner für die Gegenstände in der Kirche nicht verantwortlich sein könne, wenn noch ein zweiter Mann zum Läuten eintreten darf. Allein es läßt sich einrichten, daß geläutet werde, ohne daß der Mann in die Kirche tritt.

Ulrich. Das Läuten der Betglocke ist kirchlich, nur jenes der Polizeistunde ist polizeilich und kann den Lehrern nicht zugemuthet werden. Der Mößnergehalt ist oft der

beste Theil des Einkommens der Lehrer und der Dienst sollte ihnen daher nicht entzogen werden.

Rettig. Ein Hauptanlaß zu Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Lehrern liegt in der Einrechnung des Mößnergehaltes in die Schulbesoldung, was höchstens theilweise geschehen sollte.

Der Antrag wird angenommen.

Zuletzt äußert sich der Bericht über eine Petition des katholischen Hauptlehrers W. Letzeiser in Heidelsheim, welcher sich darüber beschwert, daß den beiden dortigen Lehrern vom Oberamt Bruchsal das Eilf- und Vier-Uhr-Läuten und das Aufziehen der Gemeindeuhr auferlegt wurde, während die Lehrer in Weingarten, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, davon befreit seien. Eine weitere Thatsache zur Unterstützung der Bitte, daß die Lasten des Mößnerdienstes, welche gesetzlich nicht begründet sind, weggeräumt werden möchten, führt der Bittsteller von der Gemeinde Wiesloch an; ferner erwähnt er einer Dienstinstruction für den Mößner in Unteröwisheim, die einzig in ihrer Art ist und den Mößner mit Läuten von Morgens drei Uhr bis Abends acht Uhr und mit dem Uhraufziehen fast ganz in Anspruch nimmt. Endlich wünscht er, daß die Lehrer, welche keinen Glöcknergehalt beziehen, von dem Läuten befreit werden. Im übrigen weist die Petition nach, daß in Bezug auf das außerkirchliche Läuten eine Verschiedenheit der Ansichten der Behörden herrscht, und die Commission schlägt daher vor, dieselbe dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Angenommen.

Hiermit ist der Bericht des Abg. Bissing erledigt.

Staatsrath Regenauer legt einen Gesetzentwurf vor über die Erhebung der direkten und indirekten Steuern in den Monaten Juli und August.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichts über die zur Motion erhobene Vorstellung der Direction des Industrievereins für Baden, um Errichtung einer badischen Credit- und Girobank. Der Bericht wirft einen Blick auf die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand, schildert die Geschäfte einer Bank, zeigt den Unterschied gegen andere Creditanstalten, entwickelt die Gründe, aus denen das Bedürfniß einer solchen Anstalt jetzt dringend erscheint und widerlegt die gewöhnlich vorgebrachten Bedenken. Die Commission hält einstimmig die Errichtung einer Bank für nützlich, dringend und durch die Zeit geboten, und dabei für wesentlich, daß derselben die Ausgaben von Zetteln oder Noten gestattet werde, welche im Privatverkehr frei, aber bei den öffentlichen Kassen anzunehmen sind. Den niedersten Betrag schlägt sie zu 10 fl. vor. Für das ausschließliche Recht, Noten auszugeben, könnte der Staat eine Vergütung verlangen, welche aber nicht zu hoch gegriffen werden sollte, damit nicht das Zustandekommen der Anstalt dadurch gefährdet würde. Ferner solle Bedacht genommen werden, inländischen Capitalisten, welche sich betheiligen wollen, den Weg offen zu halten und insbesondere die Zeichnungen geringerer Summen für Actien vollständig zu befriedigen. Die Prüfung und Genehmigung der Statuten ist Sache der Regierung. Sodann wird bemerkt, daß die Errichtung einer Bank nur noch von der Regierung abhängt, indem ein Gesuch von Seiten einer Gesellschaft vorliegt, welche die besten Garantien für die Solidität des Unternehmens bietet. Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Kammer möge der Regierung mittelst Schreibens an das großh. Staatsministerium, unter empfehlender Ueberweisung der Vorstellung der Direction des badischen Industrievereins, eröffnen:

1) sie halte die Errichtung einer Landesbank bei den gegenwärtigen Bedürfnissen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft, bezüglich auf Geld- und Creditverhältnisse, nicht nur für wünschenswerth, sondern für dringend nothwendig, und ersuche daher die hohe Regierung, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten, die höchste Genehmigung erwirken zu wollen, und diejenigen Bestimmungen vorkehren zu lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind;

2) die Kammer erwarte, daß die Regierung dem gegenwärtigen Landtage noch diejenigen Bestimmungen in Betreff der Errichtung einer Bank vorlegen werde, welche auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen sind, oder, wenn unübersteigliche Hindernisse der Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage entgegenstehen sollten, daß durch ein provisorisches Gesetz jene Bestimmungen erlassen werden."

Gottschalk glaubt, daß es keiner weitläufigen Auseinandersetzung bedürfe, um den Antrag zur Annahme zu empfehlen, da der Bericht umsichtig und klar abgefaßt ist. Er hebt den Umstand hervor, daß ohne Zettel eine Bank jetzt nicht bestehen könne, und bittet die Regierung, der Sache allen Vorschub zu leisten, da das bisherige Verschieben schon nachtheilig gewesen sei.

Martin und Schaaff unterstützen ebenfalls den Antrag.

Dennig hält für besonders wichtig, daß eine Zettelbank sehr bald ins Leben trete, hat aber einige Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der Statuten, z. B. gegen die Bestimmung, daß vorerst nur $1/3$ des Capitals von 10 Millionen eingeschossen werden und den Gründern die Wahl bleiben soll, innerhalb zwei Jahren die übrigen zwei Drittel entweder selbst zu übernehmen oder die Actien hinaus zu geben; daß nur die Hälfte des Verwaltungsrathes aus Inländern bestehen soll; daß die Gründer den Verwaltungsrath selbst ernennen; ferner wünscht er, daß die Gesellschaft nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet werde, Filialbanken an den Orten zu errichten, wo es verlangt wird. Für Nebenplätze sollten endlich keine Incasso-Spesen neben dem Disconto berechnet werden.

Rettig hält den jetzigen Zeitpunkt zwar günstig für Diejenigen, welche Anerbietungen machen, aber nicht für die Regierung. Das Recht, Zettel auszugeben und die Staatscasse zur Annahme zu verpflichten, sei eine sehr große Begünstigung. Der Sitz der Bank sollte nicht Mannheim sein, sondern Karlsruhe, denn Geld ist Macht, die Bank eine concentrirte Geldmacht, welche da ihren Sitz haben soll, wo der Mittelpunkt der Staatsgewalt ist und die

Staatskasse mit der Bank in unmittelbaren Verkehr treten kann.

Junghanns I. schlägt die Gefahren der Zettelbank hoch an und findet ebenfalls zu erinnern, daß der Sitz der Bank nicht in Mannheim sein und man nicht auf eine bestimmte Gesellschaft abheben sollte; wenn die Noten von der Staatskasse als baares Geld genommen würden, so könnte dies zu Schwindeleien verführen und durch das Recht Banknoten auszugeben, beraube sich der Staat selbst des Mittels, Papier zu emittiren.

Bassermann widerlegt in ausführlicher Rede die vorgetragenen Bedenken und bemerkt, daß die Kammer nicht die Statuten zu berathen habe, also Ausstellungen an einzelnen Punkten nicht hieher, sondern zu den Berathungen der Regierung gehören. Er führt insbesondere aus, daß die Bank nur an einem Platze gedeihen könne, der ausgedehnte Handelsverbindungen und Wechselgeschäfte habe; dafür eigne sich nicht Karlsruhe, sondern Mannheim.

Goll empfiehlt den Vorschlag hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil rings umher Banken entstehen und Gewinn aus dem Lande ziehen, ohne die Garantien einer inländischen Anstalt zu bieten. Das System des Zögerns (Fabius-Cunctator-System) habe bisher die Errichtung einer Bank verhindert, doch zweifle er nicht, daß sie auch jetzt noch unter billigen Bedingungen zu Stand kommen werde. Ein großer Vortheil sei auch die Abwehr des Umsichgreifens der Geldmächte, welches täglich fühlbarer werde.

Schmitt v. M. unterstützt den Antrag. Die Handels- und Geschäftsleute erkennen eine Bank als Bedürfniß und sie sind in dieser Sache kompetent. Er ist mit dem Bericht einverstanden, daß die Vergütung, welche der Staat für das Recht, Noten auszugeben, verlangen kann, nicht zu hoch gegriffen werde, so wie damit, daß der Hauptsitz der Bank in Mannheim sein müsse.

Mez. Ich bin Mitglied der Commission, und da die Anträge des Berichts aus dem einstimmigen Beschluß derselben hervorgegangen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch ich damit einverstanden bin. Nachdem die gegen den Bericht erhobenen Bedenken bereits mehrfältig widerlegt sind, hätte ich auf das Wort verzichtet, wenn ich nicht denken müßte, daß man vielleicht von mir als Nichtmannheimer in Beziehung auf den Ort, wohin die Bank kommen soll, eine Erklärung erwartet. In dieser Beziehung sage ich nun, wenn im Großherzogthum eine Bank errichtet werden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie nach Mannheim kommen muß. Wenn man sie für Karlsruhe verlangt von Seiten des Abg. Rettig, so ist es doch wahrlich in der Vorliebe für die Residenz weit gegangen, und der Herr Abgeordnete hat die beste Widerlegung dadurch gefunden, daß selbst der Abg. Goll, welcher doch sonst in seinen Forderungen für Karlsruhe gar nicht schüchtern ist, nicht glaubte auf seine Ansicht eingehen zu können. Man hat Baiern und Würtemberg angeführt, welche ihre Banken auch in die Residenzstädte gelegt haben, worauf ich bemerke, daß Baiern und Würtemberg eben kein Mannheim besitzen. (Eine Stimme: Augsburg!) Augsburg, meine Herren, ist schon ein Wechselplatz, was wir mit Hülfe der Bank aus Mannheim erst machen wollen; auch hat Augsburg eine Bank. Im Uebrigen ist der Platz Mannheim jetzt schon von größerer Wichtigkeit im Handel als Augsburg.

Der Vorschlag oder das Project einer Gesellschaft für Errichtung einer Bank, welcher Einigen von uns mitgetheilt wurde, gehört nicht vor unser Forum, da indessen der Abg. Dennig davon Erwähnung gethan hat, so erkläre ich, daß ich mit seinen Ansichten in diesem Betreff einverstanden bin, und namentlich nicht glaube, daß für Wechsel auf die bedeutenderen badischen Nebenplätze, wie Karlsruhe, Freiburg, Offenburg, Lahr, bei der Discontirung eine Provision für Incasso abgezogen werden darf, wenn die Bank eine Wohlthat für das ganze Land werden soll. Man hat gesagt: „Geld ist Macht," und man hat geschienen das Aufkommen einer solchen Macht im Lande nicht gerne zu sehen. Nun, ich glaube, man dürfe bisher von Seiten unserer Regierung über die Geldmacht in Baden nicht klagen, weil ja bekannt ist, daß der größere Theil der Geldmächtigen Hand in Hand mit der Polizei geht. Wohl hat der frühere Herr Finanzminister darüber sich beschwert, daß der Staat den Einfluß einer auswärtigen Geldmacht schwer fühle, und das hat er mit Recht gethan; nun äußert aber der Herr Director des Ministeriums des Innern keine Befürchtungen gegen jene auswärtige Macht, sondern er fürchtet nur, daß auch Inländer zu einigem Einfluß, zu einiger Unabhängigkeit gelangen könnten. Diese Rücksichten werden die Kammer nicht bestimmen; ich bitte Sie, die Anträge der Commission zu unterstützen.

Geh. Ref. v. Stengel. Die Regierung ist von den Vortheilen einer Bank vollständig überzeugt, und es fragt sich nur, ob diese Vortheile im Verhältniß mit den Privilegien stehen, welche ein solches Institut verlangt. Ob eine Bank ohne Zettel nicht bestehen kann, will der Herr Redner unentschieden lassen. Er durchgeht sodann die Vortheile, die er weniger bei den Darleihen auf Hypotheken und Faustpfändern, als bei den Giro- und Discontgeschäften findet. Allein er kann sich nicht überzeugen, daß die Wechselgeschäfte in Mannheim so bedeutend seien, um die Errichtung einer Bank unumgänglich nothwendig zu machen, zumal da der Wechselplatz Frankfurt in der Nähe liege. Uebrigens werde die Regierung den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen, ja sie sei gegenwärtig schon damit beschäftigt. Auf dem gegenwärtigen Landtag könne eine Gesetzvorlage nicht mehr erfolgen, und auf ein provisorisches Gesetz, das am nächsten Landtage wieder umgestoßen werden könnte, werde sich eine Gesellschaft schwerlich zur Errichtung einer Bank verstehen.

Nachdem noch die Abg. Ulrich, Buss, Trefurt, Knapp, Helbing und Müller gesprochen, nimmt der Berichterstatter das Wort, um den Abg. Rettig, Junghanns I. und dem Herrn Regierungscommissär zu erwidern.

Der erste Antrag der Commission für Errichtung einer Zettelbank wird hierauf einstimmig, der zweite, in Betreff der Gesetzesvorlage, mit großer Mehrheit angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.